

Merkblatt – Konto für Selbsthilfegruppen

Im Leitfaden zur Selbsthilfeförderung vom 06.10.2009 wurde neu aufgenommen, dass Fördermittel nach § 20 c SGB V auf ein „gesondertes Konto nur zum Zwecke der Selbsthilfegruppe“ überwiesen werden dürfen.

Die Arbeitsgemeinschaft GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Baden-Württemberg gibt dazu weitere Umsetzungsempfehlungen heraus:

1. Fördermittel werden nur noch auf ein Konto überwiesen, das ausschließlich den Zwecken der Selbsthilfegruppe dient.
2. Das Gruppenkonto lautet auf den Namen der Selbsthilfegruppe. Es werden dort nur Gelder der Selbsthilfegruppe verwaltet. Mindestens 2 Personen werden für dieses Konto als Verfügungsberechtigte benannt.
3. Das Konto* kann geführt werden als
 - 3.1 Privatkonto mit zwei Verfügungsberechtigten
 - 3.2 Treuhandkonto / Vereinskonto
 - 3.3 Unterkonto eines Verbandes/Vereines

Im Fall 3.3 sind die Selbsthilfegruppen unselbstständige Untergliederung eines Verbandes/Vereines. Sie müssen jedoch über diese Mittel in voller Höhe verfügen können, d. h. idealerweise auf die Gelder direkten Zugriff erhalten.

4. Private Bankkonten mit einem Unterkonto für die Gruppe werden nur noch bis zur vorgesehenen Neufassung des GKV-Leitfadens – voraussichtlich 2012 - toleriert.

Grundsätzlich gilt, dass die Zuschüsse der Krankenkassen für die Selbsthilfegruppen ausschließlich für Gruppenzwecke verwendet werden dürfen.